

Gefördert durch das
Ministerium für Jus-
tiz, Europa und Ver-
braucherschutz des
Landes Schleswig-
Holstein und den
Kreis Plön

*Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.*

Die Betreuung

Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit

Information

64. Ausgabe
Winter
2021/22

Aktuelles

Hilfen

zu Themen in der rechtlichen Betreuung

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

24211 Preetz, Markt 8

Tel: 04342 – 30880

www.btv-ploen.de

In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

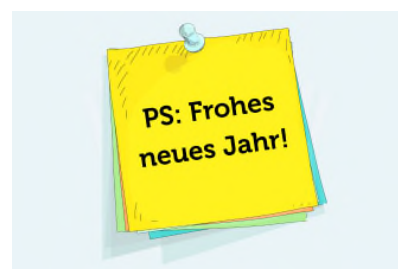
willkommen zu unserer Winterausgabe 2021/22!

Auch diesmal haben wir wieder einen Mix von Themen aus dem Betreuungsrecht für Sie zusammengestellt: Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht stellt uns als Betreuungsverein wie auch in unserer Tätigkeit als rechtliche Betreuer vor neuen Herausforderungen. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Änderungen hierzu vor.

Und auch im Betreuungsrecht ist Corona angekommen, dazu gibt es schon die ersten Urteile zum Thema Impfung.

Bleiben Sie gesund und passen Sie gut auf sich auf!

***Der Betreuungsverein wünscht Ihnen
einen guten Start in das Neue Jahr!***



Quelle: karrierebibel.de

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	2
Aktuelles aus dem Verein	
Rückblick: Ein Jahr Corona – wie die Pandemie unsere Arbeit verändert hat	4
Unser Fortbildungsprogramm 2022	4
Sachbeiträge	
Das Gesetz zur Reform des Vormundsschafts- und Betreuungsrechts ist verabschiedet – Ein Überblick über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf	7
Zur Einwilligung: COVID-19-Impfung	10
Zum Gleichrang von Eingliederungshilfe und häuslicher Pflege	12
Wann werden die Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen übernommen?	14
Pressemitteilungen	
Man kann richtig viel zum Guten bewirken	16
Nach der Pandemie ist vor der Pandemie	17
„Waldbaden“ in der Klinik	19
Zu guter Letzt	
Gedanken zum Jahreswechsel.....	20
Informationsanforderung – Coupon	20

* Wenn wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwenden, sind selbstverständlich Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen gemeint.

Der *Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz* ist zuständig für die Unterstützung bei rechtlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige rechtliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin...

- beraten wir Sie bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- unterstützen wir Ihren Bevollmächtigten bei Fragen zur Ausübung Ihrer Vollmacht.

Organe des Betreuungsvereins

a) Vorstand

- | | |
|------------------|--|
| 1. Vorsitzender: | Herr Günter Larson – e-mail: glarson@web.de
Tel.:04307 – 5492 |
| 2. Vorsitzende: | Frau Sabine Schultz |
| Schatzmeister: | Herr Peter Kahl |
| Schriftführer: | Herr Heinrich Krellenberg |

b) **Beisitzer im Vorstand** sind VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK und ein ehrenamtlicher Betreuer.

c) Mitgliederversammlung

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)

Herrn Jörn Koch

Frau Margret Galle (Verwaltung)

Frau Britta Küchenmeister

Telefon: 04342 – 30 88 0 **Fax:** 04342 – 30 88 22

Homepage: www.btv-ploen.de

e-mail: info@btv-ploen.de

Öffnungszeiten: **Montag:** 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aktuelles aus dem Verein:

Rückblick: Ein Jahr Corona – wie die Pandemie unsere Arbeit verändert hat

Auch in diesem Jahr beherrschte Corona unsere Arbeit und unser Leben. Wir arbeiteten zu Beginn des Jahres abwechselnd im Homeoffice. Das war für uns zunächst nicht einfach und benötigte eine gewisse Einarbeitungszeit in die neuen Strukturen. In dieser Zeit konnten wir jedoch unsere Sprechzeiten aufrechterhalten und diese am Freitag sogar um eine Stunde ausweiten.

Schon im vergangenen Jahr sahen auch wir uns genötigt, uns mit den neuen Medien vertraut zu machen, so dass wir bald in der Lage waren, uns an Video-Konferenzen zu beteiligen. Wir konnten gleich zu Beginn des Jahres unser Forum digital anbieten; im Laufe des Jahres mit den Lockerungen boten wir unsere Veranstaltungen digital und gleichzeitig als Präsenzveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl in unseren Geschäftsräumen an. Unser schon 2020 geplantes Forum „Offener Treff“ konnte unter diesen Umständen jedoch in diesem Jahr nicht so stattfinden wie geplant. Für jede Veranstaltung müssen wir auf Teilnehmerzahl, Raumgröße, Hygienekonzept und nicht zuletzt auf die sich laufend ändernden Bestimmungen achten.

Mit Beginn des Frühsommers lockerten sich die Einschränkungen und wir konnten wieder Veranstaltungen in unseren Geschäftsräumen abhalten. Zwischenzeitlich im Sommer 2021 kam sogar für manche Augenblicke ein Gefühl von „Normalität“ auf, welches mit Beginn des Herbstes und der steigenden Fallzahlen sehr schnell wieder verloren ging.

Nun befinden wir uns mitten in der vierten Welle und mussten aus diesem Grund leider auch in diesem Jahr unsere Adventsfeier absagen. Unsere jährliche Mitgliederversammlung haben wir ebenso vertagt, diese ist im kommenden Jahr am 25. April geplant.

So wie uns ergeht es ja allen anderen Einrichtungen und Institutionen. Immerhin konnten wir unsere Arbeit fortführen und Beratungen, auch telefonisch oder per Videokonferenz, durchführen.

Auch unsere Betreuungsarbeit erschwerte sich durch die Kontakteinschränkungen. Ein spontaner Besuch in einem Pflegeheim oder einer Einrichtung waren und sind nicht möglich. Hilfeplangespräche, Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder auch Krisengespräche mussten telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden. Gerade bei letzterem zeigte sich sehr deutlich, wie wichtig doch die persönliche Präsenz ist. Aber auch hier haben wir sehr viel Verständnis seitens unserer Betreuten erfahren dürfen, da auch sie mit einem hohen Maß an Verantwortung dieser Pandemie begeben.

Hierfür möchten wir uns bei allen Lesern einmal ganz herzlich bedanken für Ihre Geduld und Ihr Verständnis für unsere Arbeit 2021!

Fortbildungsprogramm 2022

Hier sehen Sie eine Übersicht unserer Veranstaltungen für das erste Halbjahr 2022:

- **Montag, 17. Januar 2022, 18 Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 21. Februar 2022, 18 Uhr**
Forum: Vorstellung der EUTB – Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung – für den Kreis Plön -
Referenten: Frau Virginia Hufnagel, Herr Michael Hammer
- **Montag, 21. März 2022, 18 Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer

- **Montag, 25. April 2022, 18 Uhr**

Forum: Aufgabe und Tätigkeiten der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Referentin: Frau Henrike Bleck, Mitarbeiterin der Landesbeauftragten

Ort: Haus der Diakonie in Preetz, Am Altem Amtsgericht 5, 24211 Preetz

Im Anschluss daran findet unsere Mitgliederversammlung statt - eine gesonderte Einladung folgt.

- **Montag, 16. Mai 2022, 18.00Uhr**

Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer

- **Montag, 20. Juni 2022, 18.00Uhr**

Forum: Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes Kreis Plön

Referent: Herr Torben Petersen, Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Kreis Plön

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen von 18 Uhr bis 20 Uhr in unserer Geschäftsstelle, Markt 8 in 24211 Preetz statt.

Zusätzlich bieten wir alle Veranstaltungen auch Online an.

Wir freuen uns, auch im kommenden Jahr unsere Fortbildungsreihe „Die rechtliche Betreuung in der Praxis“ anbieten zu können. Nachfolgend sehen Sie eine Übersicht der Termine 2022.

- **Mittwoch, 23. März 2022, 17 Uhr – 20 Uhr**

Einführung in das Betreuungsrecht

- Gesetzliche Grundlagen
- Betreuungsverfahren
- Auswahl des Betreuers
- Rechte und Pflichten des Betreuers
- Aufgabenkreis

Referenten:

Susanne Kugler, BTV im Kreis Plön e.V.

Olaf Ohms, BTV Neumünster e.V.

Ort: Kiek in, Gartenstraße 32 in 24537 Neumünster

- **Mittwoch, 15. Juni 2022, 17 Uhr – 20 Uhr**

Vermögenssorge

- Zusammenarbeit mit dem Gericht
- Vermögensverzeichnis
- Rechnungslegung
- Berichte
- Genehmigungen

Referentin: Frau Andrea Struck-Koßiski, Rechtspflegerin AG Plön (**angefragt**)

Ort: Betreuungsverein im Kreis Plön e.V., Markt 8, 24211 Preetz

- **Mittwoch, 14. September 2022, 17 Uhr – 20 Uhr**

Das soziale Netz – Leistungen im System der sozialen Sicherung:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Ansprüche und deren Durchsetzung
- Leistungen in besonderen Lebenslagen

Referent: Matthias Wolff, Rechtsanwalt im Merkurhaus, Kiel

Ort: Kiek in, Gartenstraße 32 in 24537 Neumünster

- **Mittwoch, 16. November 2022, 17 Uhr – 20 Uhr**

Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung

- Einwilligungsfähigkeit
- Genehmigungspflichten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Unterbringung nach § 1906 BGB
- Patientenverfügung

Referent: NN

Ort: Betreuungsverein im Kreis Plön e.V., Markt 8, 24211 Preetz

Auch diese Veranstaltungen bieten wir zusätzlich Online an.
Alle Fortbildungen sind kostenfrei.

Bei Interesse an unseren Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle. Dort erhalten Sie weitere Informationen, auch darüber, ob die geplanten Fortbildungen stattfinden können.

Aufgrund der aktuellen Situation ist die Teilnehmerzahl eng begrenzt, eine Anmeldung ist daher zwingend erforderlich.

Sachbeiträge

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist verabschiedet - Ein Überblick über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf

Annette Schnellenbach, LL.M., Sabine Normann-Scheerer, Annette Loer, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist am 26. März 2021 mit der im zweiten Durchgang vom Bundesrat erteilten Zustimmung endgültig verabschiedet und mittlerweile verkündet worden. In diesem Beitrag werden im wesentlichen Änderungen skizziert, die das Reformgesetz im Betreuungsrecht gegenüber dem am 23. Juni 2020 veröffentlichten Referentenentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfahren hat. Hierbei handelt es sich zunächst um Änderungen, die im Lichte der im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung eingegangenen Stellungnahmen in den Regierungsentwurf aufgenommen wurden, der am 23. September 2020 vom Kabinett beschlossen wurde. (...)

Im BGB haben sich gegenüber dem Referentenentwurf die folgenden nicht unwesentlichen Änderungen ergeben:

1. § 1816 BGB-neu: Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

Der Grundgedanke des § 1816 Absatz 2 BGB-neu, dass bei der Auswahl des Betreuers die Wünsche des Betroffenen stärker berücksichtigt werden als bisher, wird beibehalten. Allerdings hatte die zunächst im Referentenentwurf gewählte Formulierung dieser Norm in der Länder- und Verbändeanhörung insoweit Kritik erfahren, als die zwingende Beachtung der Ablehnung einer bestimmten Person als Betreuer — anders als der positive Wunsch — in keiner Weise begrenzt war. So habe die Gefahr bestehen können, dass der Volljährige — trotz fehlenden freien Willens, der natürlich zu beachten wäre — alle seitens der Betreuungsbehörde oder des Betreuungsgerichts vorgeschlagenen Personen ablehnt. Durch die jetzt verabschiedete Fassung der Norm kann die Ablehnung einer bestimmten Person als Betreuer ausnahmsweise dann unbeachtet bleiben, wenn die Ablehnung sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche bezieht. Dies ist allerdings vom Betreuungsgericht konkret festzustellen. (...)

2. § 1825 Absatz 1 BGB-neu: Einwilligungsvorbehalt

Neu in § 1825 Absatz 1 BGB-neu aufgenommen worden ist ein klarstellender Satz, wonach gegen den freien Willen des Volljährigen ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden darf. Dies ist zwar schon bisher ständige Rechtsprechung des BGH, aber im Interesse der Rechtsklarheit nunmehr auch gesetzlich geregelt.

3. § 1826 Absatz 1 BGB-neu: Haftung des Betreuers

Im Referentenentwurf war noch eine Haftungserleichterung für Eltern, Kinder und Ehegatten des Betreuten, die die Betreuung ehrenamtlich führen, durch



Quelle: aerztezeitung.de



Quelle: gastgewerbe-magazin.de

eine Begrenzung des Sorgfaltsmaßstabs auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten vorgesehen. Hieran ist im Regierungsentwurf und der verabschiedeten Gesetzesfassung nicht festgehalten worden. Auch wenn dies ein möglicher Ansatz zur Steigerung der Attraktivität der ehrenamtlichen Betreuung gewesen wäre, wurde dem Argument, dass es keine Haftungsprivilegien für Angehörige geben dürfe, da dies die Rechte der Vielzahl der hiervon betroffenen Betreuten unangemessen einschränke, ein höheres Gewicht beigemessen. Zudem sind ehrenamtliche Betreuer durch die Sammelhaftpflichtversicherungen der Länder hinreichend abgesichert, so dass eine Haftungsprivilegierung nicht zwingend notwendig erschien.

4. § 1830 BGB-neu: Sterilisation

Ursprünglich war auch im Lichte der Forderungen nach einer Streichung der Sterilisationsregelung bzw. der Aufnahme eines Sterilisationsverbots nicht beabsichtigt, § 1905 BGB im Rahmen dieses Reformprozesses zu ändern. (...) Nach deutlicher Kritik an der Regelung in der Sachverständigenanhörung haben sich die Koalitionsfraktionen auf die nunmehr beschlossene teilweise Änderung der Norm verständigt, die dem Selbstbestimmungsrecht von einwilligungsunfähigen Erwachsenen besser gerecht wird, aber gleichzeitig keine Schutzlücken zu Lasten der Betroffenen entstehen lässt. Die zentrale Änderung liegt darin, dass es nach § 1830 Absatz 1 Nummer 1 BGB-neu zukünftig nicht mehr ausreicht, dass eine betreute Person der Sterilisation lediglich nicht widerspricht, vielmehr muss positiv festgestellt werden, dass die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht. Eine Einwilligung des Sterilisationsbetreuers kommt also nur dann in Betracht, wenn die betreute Person zwar nicht einwilligungsfähig ist, aber mit natürlichem Willen dem Eingriff zustimmt. Nicht einwilligungsfähige Betreute, die nicht in der Lage sind, einen natürlichen Willen zu bilden oder zu äußern, dürfen folglich nicht mehr sterilisiert werden.

5. §§ 1831 Absatz 1 und 1832 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu: Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Im Referentenentwurf waren die Vorschriften zur freiheitsentziehenden Unterbringung und zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in § 1831 BGB-E und zur ärztlichen Zwangsmaßnahme in § 1832 BGB-E zunächst unverändert aus dem geltenden Recht (§§ 1906 und 1906a BGB) übernommen worden. Nach den Stellungnahmen der Länder- und Verbändeanhörung wird nun auch in diesen Normen auf den Begriff des „Wohls“ verzichtet, um die Gefahr der objektiven Deutung zu vermeiden. Für die Beibehaltung sprach zunächst die Überlegung, in diesen Normen weiterhin deutlich zu machen, dass es allein um das Wohl der Betreuten und nicht um das Wohl Dritter gehen kann. Da aber ansonsten in den Neuregelungen der Reform durchgängig auf den Begriff des „Wohls“ verzichtet worden ist, wird diese Grundentscheidung nunmehr konsequent im gesamten Gesetz umgesetzt. Auch im Rahmen von Unterbringungs- und Zwangsmaßnahmen gilt uneingeschränkt das Prinzip der Selbstbestimmung und damit der Bewertung der engen Voraussetzungen stets aus der subjektiven Perspektive der Betroffenen. Damit ist der missverständliche Begriff des „Wohls“ aus dem Betreuungsrecht insgesamt eliminiert.



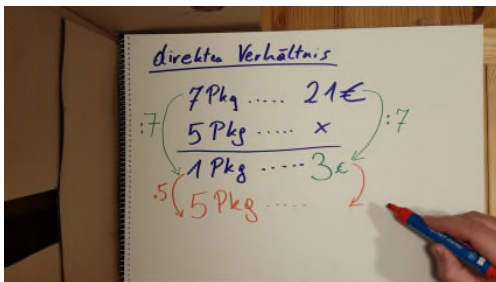
Quelle: pflege-durch-angehoerige.de

6. § 1862 Absatz 2 BGB-neu: Aufsicht

Der Referentenentwurf sah hinsichtlich der Aufsicht über die Betreuer durch das Betreuungsgericht in § 1862 Absatz 2 BGB-E eine uneingeschränkte Anhörungsverpflichtung vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise entspricht oder seinen Pflichten gegenüber dem

Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt. Diese neu eingeführte Regelung wurde zwar überwiegend begrüßt, soweit dadurch sichergestellt werden soll, dass sich auch die gerichtliche Aufsicht an den Wünschen und an der Sichtweise der Betreuten zu orientieren hat. Aus den Stellungnahmen der Länder ergab sich jedoch, dass die gerichtliche Praxis den Mehraufwand, den diese Regelung mit sich bringen würde, für unverhältnismäßig hielt. Es kann Situationen geben, in denen von einer persönlichen Anhörung des Betreuten keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten sind, etwa, weil der Betreute telefonisch bestätigt, dass der Betreuer seinem Wunsch gefolgt ist oder nicht. Daher wurde die Einschränkung aufgenommen, dass eine persönliche Anhörung ausnahmsweise dann nicht zwingend durchzuführen ist, wenn sie nicht geeignet oder nicht erforderlich ist, um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären.

7. §§ 1872 Absatz 3, 1873 BGB-neu: Schlussrechnung, wenn kein Berechtigter bekannt ist



Quelle: youtube.com

§ 1872 BGB-neu regelt differenzierter als im geltenden Recht die Pflichten des Betreuers nach Ende der Betreuung. Weder der Referenten- noch der Regierungsentwurf enthielt jedoch eine Regelung für die Fälle, in denen der Betreuer nach dem Ableben des Betreuten weder dessen Erben noch sonstige Berechtigte ermitteln kann oder in denen der Betreute nach Aufhebung der Betreuung untertaucht. Damit wäre gesetzlich ungeregelt und letztlich der Praxis überlassen geblieben, wie der Betreuer seinen Pflichten bezüglich der Schlussrechnung, die nur auf Ver-

langen eines Berechtigten erstellt werden muss, und der Herausgabe von Vermögen und Unterlagen in solchen Fällen nachkommen kann. Der Bundesrat bat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf darum, eine Regelung aufzunehmen, um insbesondere ehrenamtliche Betreuer entlasten zu können. Daher wurde in § 1872 BGB-neu ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach der Betreuer — auch ohne Verlangen eines Berechtigten — dann eine Schlussrechnung zu erstellen hat, wenn der Betreute sechs Monate nach Ende der Betreuung unbekanntes Aufenthalts ist oder dessen Erben nach Ablauf dieser Frist unbekannt oder unbekanntes Aufenthalts sind und auch kein sonstiger Berechtigter vorhanden ist.

8. § 1878 Absatz 1 BGB-neu: Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer

Nachdem im Referentenentwurf noch eine Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer vom 19fachen auf den 20fachen Satz dessen, was einem Zeugen als Stundensatz nach § 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (MEG) gewährt werden kann, und damit eine Aufwandspauschale von 425 Euro vorgesehen war, musste in der Folge das parallel zur Betreuungsrechtsreform laufende Gesetzgebungsvorhaben zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 berücksichtigt werden. Hierin war eine Anhebung der Zeugenentschädigung in § 22 JVEG von seinerzeit 21 Euro auf 25 Euro vorgesehen. Um die Zustimmung der Länder zu diesem Gesetzesvorhaben nicht zu gefährden und sie nicht schon zum 1. Januar 2021 mit zusätzlichen Ausgaben für die pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder, Betreuer und Pfleger zu belasten, wurde der Multiplikator in § 1835a Absatz 1 Satz 1 BGB zunächst auf 16 abgesenkt, so dass die Höhe der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt 400 Euro beträgt. Entsprechend der Zielsetzung des Referentenentwurfs, die ehrenamtlichen Vormünder, Betreuer und Pfleger an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen, wird dieser Multiplikator mit Inkrafttreten des Reformgesetzes zum 1. Januar 2023 auf 17 erhöht, mit der Folge, dass sich ab dann die vorgesehene Aufwandsentschädigung von 425 Euro ergibt. (...).

Quelle: BtPrax 3/2021, Anm. der Redaktion: der Artikel wurde gekürzt und kann in vollständiger Form in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden.

Zur Einwilligung: COVID-19-Impfung

Es wird dem Wohl des Betroffenen nicht gedient, wenn er mit einem ggf. schon lange zurückliegenden Vorratsbeschluss über die seiner Betreuerin zugebilligte Einwilligung in eine Impfung überrumpelt wird. Vielmehr muss — bei Bedarf — in einem geregelten Verfahren, in dem der Betroffene wieder rechtliches Gehör zu finden hat, auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände eine Entscheidung ergehen.

LG Saarbrücken, Beschluss vom 7.5.2021

Aus den Gründen:

Bei dem Betroffenen besteht eine mittelgradige geistige Behinderung mit deutlicher Verhaltensstörung. Es liegt ein Anfallsleiden vor. Seit dem 12.02.1998 wohnt der Betroffene in einer therapeutischen Wohngruppe.

Für den Betroffenen wurde eine Berufsbetreuung eingerichtet mit den Aufgabenkreisen Vertretung in Ämter-, Behörden-, Renten- und Versicherungsangelegenheiten, Vertretung in den Angelegenheiten von Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sorge für die Gesundheit, Vermögenssorge sowie Heim- und Wohnungsangelegenheiten.

Mit Beschluss vom 29.06.2018 wurde die Schwester des Betroffenen zur weiteren ehrenamtlichen Betreuerin im Aufgabenbereich Gesundheitsorge bestellt. Zugleich wurde verfügt, dass im Bereich Gesundheitsorge beide Betreuerinnen alleinvertretungsberechtigt sind.

Mit Schreiben vom 17.02.2021 teilte die Berufsbetreuerin mit, dass sie sich mit der ehrenamtlichen Betreuerin nicht einig sei hinsichtlich der Einwilligung in die im Heim anstehende Covid-19-Schutzimpfung. Sie selbst wolle einwilligen; die Ehrenamtsbetreuerin lehne dies ab. (...).

Am 15.03.2021 erfolgte eine Anhörung, zu der der Betroffene nicht erschien. Am gleichen Tag beschloss das Amtsgericht, dass der Meinung der Berufsbetreuerin, wonach der Betroffene eine Schutzimpfung gegen Covid-19 erhalten solle, gefolgt werde. Diese sei sodann berechtigt, in die Schutzimpfung einzuwilligen. Die Meinung der Mitbetreuerin werde abgelehnt.



Quelle: diakonie.de

Gegen diesen Beschluss hat die Ehrenamtsbetreuerin mit Schreiben vom 01.04.2021 Beschwerde eingelegt. (...). Daraufhin führte das Amtsgericht eine erneute Anhörung durch, bei der der Betroffene nunmehr anwesend war. Anschließend half das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab und legte sie dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vor.

Vorliegend liegen zwei Beschwerden vor, nämlich diejenige der Schwester vom 01.04.2021 sowie diejenige des Betroffenen vom 07.04.2021.

Über die Beschwerde des Betroffenen hat das Amtsgericht noch keine Abhilfeentscheidung getroffen. Dennoch konnte die Beschwerdekammer hierüber befinden. Denn der Umstand, dass das Gericht auf die Beschwerde keine Abhilfeentscheidung getroffen hat, hindert das Beschwerdegericht nicht, über die Beschwerde zu entscheiden. (...)

Das Amtsgericht hätte den Antrag der Berufsbetreuerin zurückweisen müssen. Ein Bedürfnis für eine amtsgerichtliche Entscheidung ist nicht ersichtlich.

Für die Beschwerdeentscheidung hat das Beschwerdegericht eine vollständige Prüfung des Sachverhalts vorzunehmen, so wie er sich im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung darstellt, und hat auf dessen Grundlage auch eigene Ermessenerwägungen anzustellen. Einen Betreuungsbedarf hat es aufgrund der konkreten, gegenwärtigen Lebenssituation des Betroffenen zu beurteilen. Dabei genügt es, wenn ein Handlungsbedarf in dem betreffenden Aufgabenkreis jederzeit auftreten kann.

Im Zeitpunkt der hiesigen Beschwerdeentscheidung ist ein Regelungsbedürfnis dafür, wer von den beiden Betreuerinnen über eine Einwilligung in eine Impfung zu entscheiden hat, nicht ersichtlich. In dem Anhörungstermin vom 15.03.2021 haben beide Betreuerinnen zu Protokoll gegeben, es bestehe Einigkeit, dass der Betroffene nicht zwangsweise geimpft werden solle. Der Betroffene hat selbst in der Anhörung vom 19.04.2021 — zumindest mit natürlichem Willen — die Impfung eindeutig abgelehnt. Demzufolge wird der Betroffene nach übereinstimmendem Willen beider Betreuerinnen derzeit nicht geimpft werden können.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich an diesem Zustand jederzeit etwas ändern könnte. (...). Insbesondere aus dem Umstand, dass der Betroffene sich zum Impftermin am 15.03.2021 aus dem Heim entfernt hat, zeigt in Verbindung mit seiner festen ablehnenden Haltung im Anhörungstermin vom 19.04.2021, dass er hinsichtlich der Impfung gegen Covid-19 nicht ambivalent reagiert.

Die vom Amtsgericht getroffene Entscheidung stellt sich deshalb als eine unzulässige Vorratsentscheidung dar für den Fall, dass der Betroffene eines Tages einer Impfung aufgeschlossen gegenüberstehen wird. Es wäre dem Wohl des Betroffenen nicht gedient, ihn in diesem Fall mit dem gegebenenfalls schon lange zurückliegenden Vorratsbeschluss über die seiner Betreuerin zugebilligte Einwilligung zu überrumpeln. Vielmehr muss — erst dann — in einem geregelten Verfahren, in dem der Betroffene wieder rechtliches Gehör zu finden hat, auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände eine Entscheidung ergehen.

§ 1899 Abs. 3 BGB

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Die Entscheidung über den Streit der beiden Betreuerinnen hätte nicht nach §§ 1899 Abs. 3 BGB, § 1908 BGB i.V.m. § 1798 BGB getroffen werden dürfen. (...). Ein Fall des § 1899 Abs. 3 BGB ist vorliegend nicht gegeben. Das Amtsgericht hat nämlich im Beschluss vom 29.06.2018 im Bereich der Gesundheitsorge eine Alleinvertretungsbefugnis beider Betreuerinnen angeordnet. Es liegt in diesem Fall weder eine gemeinsame

Betreuung vor, noch ist nur eine der Betreuerinnen berechtigt, über gewisse Angelegenheiten der Gesundheitsorge (wie eine Impfung) allein zu entscheiden.

Die durch die angeordnete Alleinvertretungsbefugnis entstandene Pattsituation hätte für das Amtsgericht vielmehr Anlass sein müssen zu überprüfen, ob einer der Mitbetreuerinnen durch Änderung des Beschlusses vom 29.06.2018 dieser Aufgabenkreis hätte entzogen werden müssen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nur durch einen anderen Zuschnitt der Aufgabenkreise (§ 1896 Abs. 2 BGB) eine auch im Rechtsverkehr anerkannte Vertretung herbeigeführt werden kann.

Der angefochtene Beschluss beruht nicht auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage. Das Amtsgericht hat nicht ausreichend geprüft, ob der Betroffene einwilligungsfähig ist. (...)

Vorliegend bestand zunächst im Anhörungstermin vom 15.03.2021 zwischen den Betreuerinnen Übereinstimmung dahingehend, dass der Betroffene einwilligungsfähig ist. Ungeachtet, dass diese übereinstimmende Einschätzung von Nichtmedizinern in einer medizinischen Frage für die Entscheidung des Amtsgerichts nicht allein maßgebend sein kann, hat die Ehrenamtsbetreuerin in der Beschwerdeschrift vom 01.04.2021 mitgeteilt, dass eine medizinische Maßnahme nicht gegen den Willen ihres Bruders gerichtlich beschlossen werden kann. Dieser sei durchaus in der Lage, Sachverhalte, die ihm erklärt werden, zu verstehen. Er könne sprechen, schreiben und lesen und sei auch psychisch stabil. Insofern gelte für ihn das gleiche Recht auf Selbstbestimmung in medizinischen Angelegenheiten, wie für jeden anderen erwachsenen Bundesbürger. Auch für Bewohner von Einrichtungen gelte das Selbstbestimmungsrecht. Demzufolge hat die Beschwerdeführerin eine Einwilligungsfähigkeit als gegeben beschrieben.

Das Amtsgericht ist diesem Einwand nicht ausreichend nachgegangen. Im Nichtabhilfebeschluss ist zwar ausgeführt, der Betroffene sei zwar in der Lage, eine Ablehnung der Impfung verbal und gestisch auszudrücken. Er sei aber nicht nachvollziehbar in der Lage, die Vor- und Nachteile

einer Impfung zu erkennen und abzuwägen, insbesondere die Gefahr einer Infektion mit dem Covid-19-Virus und den daraus möglichen Folgen einer schweren, unter Umständen lebensbedrohlichen Erkrankung einzuschätzen, die Wirksamkeit einer eventuellen Impfung gegen dieses Virus zu erkennen und einzuschätzen und diese mit möglicherweise nachteiligen Folgen einer Impfung abzuwägen.

§ 1896 Abs. 2 BGB

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

Das Amtsgericht erklärt jedoch nicht, wie es zu dieser Erkenntnis gelangt ist. Nach Auffassung der Kammer hätte es sich hierfür ärztlicher Hilfe bedienen müssen. Da eine Entscheidung der zwischen den Betreuerinnen bestehenden Unstimmigkeit nur über die Zuweisung oder Aberkennung von Aufgabenkreisen (§ 1896 Abs. 2 BGB) getroffen werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit eines Gutachtens zwanglos aus § 280 BGB. (Anm.: Die Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen).

Quelle: BtPrax 4/2021

Zum Gleichrang von Eingliederungshilfe und häuslicher Pflege

Hessisches Landessozialgericht (LSG), Vergleich vom 11.11.2020

Der Rechtsstreit betraf die Frage, ob die Höhe eines Betreuungsgeldes (Eingliederungshilfe) von den Leistungen der Pflegeversicherung abhängig gemacht werden darf.

Die 1993 geborene, geistig behinderte Klägerin hat einen GdB von 100 und die Merkzeichen „G“, „B“ und „H“. Sie erhält u. a. die Leistungen nach dem Pflegegrad 2. Im Rahmen des begleiteten Wohnens wird sie in einer Familie betreut und ist tagsüber in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt.

Auf der Grundlage der „Rahmenkonzeption für das Begleitete Wohnen von behinderten Menschen in Familien“ in der Fassung von 2014 schloss der Sozialhilfeträger (Beklagter) mit der Gastfamilie 2017 einen Betreuungsvertrag. Gegenüber der Klägerin verpflichtete sich der Beklagte zur Kostenübernahme u. a. für die Eingliederungshilfe/Betreuungsgeld gegenüber der Familie i. H. v. 337, 28 Euro monatlich. Ein zusätzliches Betreuungsgeld i. H. v. 316 Euro blieb der Familie verwehrt, da dieses — so die Begründung des Bescheids — nur in Betracht komme, „sofern kein Anspruch auf Zahlung einer Pflegesachleistung/eines Pflegegeldes nach den §§ 36 f. SGB XI besteht“.



Quelle: pixers.at

pixers

Eingliederungshilfe und Pflege sind nebeneinander - in voller Höhe - zu gewähren

Mit ihrer Klage wehrte sich die Klägerin gegen die Versagung des zusätzlichen Betreuungsgeldes i. H. v. 316 Euro. Das Sozialgericht (SG) entschied zugunsten der Klägerin, dass der Beklagte die Eingliederungshilfe ohne Abzüge zu gewähren habe.

Grundsätzlich bleibe die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung unberührt von den Leistungen der Pflegeversicherung, d. h. die Leistungen der Eingliederungshilfe seien nicht nachrangig gegenüber den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Der (bis 31.12.2019 zuständige) Sozialhilfeträger könne Menschen mit Behinderung nicht auf vermeintlich vorrangige Leistungen der Pflegeversicherung verweisen und die begehrte Eingliederungshilfe ablehnen.

Hintergrund der nebeneinander zu gewährenden Leistungen sei die unterschiedliche Zielrichtung von Pflege einerseits und Eingliederungshilfe andererseits. Während die Pflege auf die Aufrechterhaltung und Wiedergewinnung verloren gegangener Fähigkeiten abziele, bezwecke die Eingliederungshilfe die Teilhabe des Menschen mit Beeinträchtigung in der Gesellschaft.

Mangels Vorrangs der Pflegeleistungen sei eine reduzierte Eingliederungshilfeleistung bei gleichzeitiger Gewährung z. B. von Pflegegeld demnach nicht zulässig. Dies ergebe sich ausdrücklich aus § 13 Abs. 3 S. 3 Hs. 1 SGB XI. Aus dieser Vorschrift folge zwingend, dass die Klägerin mit einem Anspruch auf die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung die gleichen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten habe wie ein behinderter Mensch ohne Pflegebedarf.

In dem Berufungsverfahren vor dem LSG schlossen die Parteien letztendlich einen Vergleich dahingehend, dass der Beklagte sich verpflichtete, das sog. zusätzliche Betreuungsgeld vollumfänglich zu gewähren; abzüglich bereits unter Vorbehalt geleisteter Zahlungen.

Anmerkung

Der Vergleich vor dem LSG, der eher wie ein Anerkenntnis des Beklagten wirkt, betrifft das schwierige Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflege. Die gerichtliche Klarstellung zu dem in § 13 Abs. 3 SGB XI verankerten Nebeneinander der Leistungen für häuslich gepflegte Menschen mit Behinderung ist deshalb zu begrüßen. Auch wenn die Eingliederungshilfe grundsätzlich nachrangig ist, so gilt dieser Nachrang eben nicht in Bezug auf die häusliche Pflege, vgl. § 91 Abs. 1 und 3 SGB IX.

Vereinbarung gem. § 13 Abs. 4 SGB XI

Bei Anhaltspunkten dafür, dass beide Leistungen benötigt werden, haben der Träger der Eingliederungshilfe und die Pflegeversicherung seit 01.01.2017 eine Vereinbarung über die Erbringung der beiden Leistungen abzuschließen, sofern der pflegebedürftige Mensch mit Beeinträchtigung dieser Vereinbarung zustimmt (§ 13 Abs. 4 ff. SGB XI). Eine solche Vereinbarung gab es vorliegend offensichtlich nicht. Generell sind derartige Vereinbarungen aus der Praxis bislang kaum bekannt geworden.

Dies mag daran liegen, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderung eine Leistungskürzung befürchten, wenn der Träger der Eingliederungshilfe infolge der Vereinbarung organisatorisch den „Hut auf“ bekommt, und deshalb nicht zustimmen. Denn oftmals dürfte es im Interesse des Trägers der Eingliederungshilfe liegen, mehr Leistungen über die Pflegeversicherung als über die Eingliederungshilfe abzudecken. Der vorliegende Fall wird derartige Sorgen eher bestätigen.

§ 13 Abs. 4 SGB XI

(4) Treffen Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, vereinbaren mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse und der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger,

1. dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Leistungen der Pflegeversicherung auf der Grundlage des von der Pflegekasse erlassenen Leistungsbescheids zu übernehmen hat,
2. dass die zuständige Pflegekasse dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen zu erstatten hat sowie
3. die Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung.

Hinzu kommt die schwer verständliche Musterzustimmungserklärung für den pflegebedürftigen Menschen, die trotz Bitten der Fachverbände für Menschen mit Behinderung nicht überarbeitet worden ist.

Abgesehen davon wäre eine solche Vereinbarung auch bei Zustimmung der Klägerin nicht zwingend abzuschließen gewesen. Denn die o. g. Verpflichtung gilt nur bedingt für Fälle, in denen bereits am 31.12.2016 Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe erbracht wurden. Eine Vereinbarung ist unter diesen Umständen nur verpflichtend, wenn einer der Kostenträger oder der pflegebedürftige Mensch den Abschluss einer Vereinbarung verlangt. Andernfalls, und so auch im vorliegenden Fall, bleibt es bei dem grundsätzlichen Nebeneinander der Leistungserbringung.

Schlussendlich kam eine Vereinbarung in dem vorliegenden Rechtsstreit möglicherweise auch deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin Pflegegeld bezogen haben könnte, welches nicht Gegenstand der Vereinbarung sein kann.

Quelle: Rechtsdienst 3/2021

Wann werden Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen übernommen?

Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.01.2021

Das LSG Berlin-Brandenburg hatte sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Kostenübernahme für Fahrten zu ambulanten Behandlungen gegen die Krankenkasse (KK) besteht.

Bei dem 1949 geborenen Antragsteller (A.) war infolge seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 ohne Merkzeichen sowie die Pflegestufe 2 festgestellt worden. Er beantragte im Jahr 2020 die Erstattung von Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu ambulanten ärztlichen und therapeutischen Behandlungen. Im Einzelnen ging es um Besuche beim Hausarzt, beim Kardiologen, beim Neurologen, beim Urologen und beim Augenarzt sowie um podologische, diabetologische und physiotherapeutische Behandlungen.

Die KK lehnte den Antrag jedoch mit der Begründung ab, dass die zwingende medizinische Notwendigkeit der Beförderung nicht erkennbar sei. Insbesondere sei eine schwerwiegende Erkrankung seines Gehvermögens über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht gegeben. Somit ziehe der bei ihm festgestellte GdB ohne Merkzeichen und die Zuordnung zum Pflegegrad 2 keinen Anspruch auf Fahrtkostenübernahme nach sich.

Keine besondere Eilbedürftigkeit

Hiergegen wendete sich A. zum einen mit einer Klage vor dem Sozialgericht (SG). Zum anderen strengte er — ebenfalls vor diesem Gericht — ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz an. Das SG wies den Antrag jedoch mangels besonderer Eilbedürftigkeit ab. A. habe nicht glaubhaft gemacht, dass er durch die Vorfinanzierung der bereits stattgefundenen Fahrten in eine noch anhaltende wirtschaftliche Notlage gekommen sei. Er habe ebenfalls nicht glaubhaft gemacht, dass ihm die Bezahlung der zukünftig anfallenden Fahrtkosten bis zum



Quelle: stadler.taxi

Abschluss des Hauptsacheverfahrens finanziell nicht möglich sei. Außerdem fehle es — neben der besonderen Eilbedürftigkeit — bereits an einem Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

Die daraufhin vor dem LSG eingelegte Beschwerde blieb ebenfalls ohne Erfolg. Das Gericht bestätigte vielmehr die Entscheidung der Vorinstanz hinsichtlich des Fehlens der besonderen Eilbedürftigkeit und damit eines Anordnungsgrundes.

Erstattung von Kosten für Fahrten zu ambulanter Behandlung ist die Ausnahme

Auch die Voraussetzungen für einen Anordnungsanspruch lägen nicht vor, so das Gericht weiter. Rechtsgrundlage für Ansprüche auf Fahrtkosten sei § 60 SGB V. Danach übernehme die KK die Fahrtkosten, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit einer Leistung der KK aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sei. Die Kosten für Fahrten zu einer ambulanten Behandlung würden nur in Ausnahmefällen übernommen. Diese seien in der Krankentransport-Richtlinie festgelegt. Insbesondere erfolge die Übernahme nur nach vorheriger Genehmigung durch die KK (vgl. § 60 Abs. 1 S. 4 SGB V). Eine solche habe es hinsichtlich der Fahrten, die bereits stattgefunden hätten, nicht gegeben.

Zwar gelte die Genehmigung als erteilt, wenn eine der in den § 60 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 bis 3 SGB V geregelten Voraussetzungen erfüllt sei. Dies sei jedoch bei A. nicht der Fall, da bei ihm weder eines der genannten Merkzeichen festgestellt noch eine Einstufung in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 erfolgt sei. Insoweit liege kein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten für die Vergangenheit vor.

Genehmigung der KK erforderlich



Quelle: gartenhaus-gmbh.de

Ein Kostenübernahmeanspruch bestehe auch nicht für die Zukunft. Denn die KK müsse eine Kostenübernahme für kommende Fahrten ebenfalls nicht genehmigen. Gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 SGB V i. V. m. § 8 Abs. 2 Krankentransport-Richtlinie müsse die KK Fahrten zu ambulanten Behandlungen nur genehmigen, wenn der Betroffene nach einem durch seine Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweise, behandelt werde. Außerdem müsse die Behandlung oder die Grunderkrankung den Patienten so stark beeinträchtigen, dass eine

Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich sei. Beide Voraussetzungen lagen nach Auffassung des Gerichtes bei A. nicht vor.

Zwar bekomme er dauerhaft podologische Behandlungen aufgrund seines Diabetes sowie Vitamin B12-Infusionen beim Hausarzt. Es bestünden aber keine Hinweise darauf, dass die verschiedenen Behandlungen und Kontrolluntersuchungen einem Therapieschema folgten, das auf einer Grunderkrankung basiere. Außerdem handele es sich bei einer monatlichen Behandlung, wie etwa der Behandlung des A. bei seinem Hausarzt, nicht um eine hohe Behandlungsfrequenz.

Auch ein Anspruch gem. § 60 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 73 Abs. 1 und 3 SGB IX auf die Übernahme der Fahrtkosten als Reisekosten, die im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entstünden, scheidet vorliegend aus, da ein entsprechender Zusammenhang nicht ersichtlich sei.

Fahrtkosten als unabweisbarer laufender Bedarf im Rahmen der Grundsicherung?

Schließlich machte das Gericht noch Ausführungen zu der Frage, ob die Fahrtkosten als unabweisbarer laufender besonderer Bedarf gem. §§ 41 Abs. 1, 42, 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII evtl. vom Sozialhilfeträger zu übernehmen seien. Es kam aber zu dem Ergebnis, dass diese

Frage dahinstehen könne, da A. die entsprechenden Leistungen nicht beantragt habe. Im Übrigen würden die hier gegenständlichen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel gem. § 5 f. Regelbedarfsermittlungsgesetz berücksichtigt, so dass diesbezüglich grundsätzlich nicht von einem zusätzlichen Bedarf auszugehen sei.

Anmerkung von Lilian Krohn-Aicher

Die Frage, in welchen Fällen die KK die Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen tragen muss, ist insbesondere auch für Menschen mit Behinderung relevant, da sie tendenziell häufiger Ärzte und Therapeuten aufsuchen müssen. Hinzu kommt, dass der Weg zur Praxis länger sein kann, weil der Arzt oder Therapeut in der näheren Umgebung bspw. zu wenig Erfahrung in der Behandlung dieses Personenkreises hat oder die Praxisräume nicht barrierefrei sind.

Leider werden die Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen nur in Ausnahmefällen von der KK übernommen (vgl. § 60 Abs. 1 S. 3 SGB V). Grundsätzlich ist die Genehmigung der KK vor Fahrtantritt erforderlich (vgl. § 60 Abs. 1 S. 4 SGB V i. V. m. § 8 Abs. 6 Krankentransport-Richtlinie). (...)

Quelle: Rechtsdienst 3/2021, Anm. der Redaktion: Der Artikel ist hier in gekürzter Form wiedergegeben und kann in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden.

Pressemitteilungen

Man kann richtig viel zum Guten bewirken

Eine Berufsbetreuerin aus Niedersachsen berichtet über ihren Alltag

Hannover. Die Geschichte des vorbestraften, obdachlosen Mannes verstört. Bei einem Selbstmordversuch, bei dem der 24-Jährige von einem Zug überrollt wurde, verlor er seine Beine. Nachdem er aus dem Koma erwacht war und das Krankenhaus verlassen konnte, kam er in eine Pflegeeinrichtung. Er randalierte, beklautete seine Mitbewohner, beschimpfte das Personal und übergab sich nach Alkoholexzessen in seinem Zimmer.

Die meisten Menschen, die diese Schilderungen hören, suchen vermutlich das Weite. Nicht so Kim Fitz. Die 58jährige ist von Beruf rechtliche Betreuerin in der Region Hannover. Der Mann, dessen Unterstützung sie im Eilverfahren übernahm, ist einer von insgesamt 54 Menschen, die die Mutter dreier erwachsener Kinder zurzeit betreut. Daraus, dass die Betreuung des 24-Jährigen besonders herausfordernd ist, macht sie keinen Hehl. "Er hat eine einschneidende psychiatrische Gesundheitsstörung", sagt Fitz, „die Betreuung wird voraussichtlich noch Jahre erforderlich sein."

1992 trat das Gesetz zur „Rechtlichen Betreuung“ in Kraft. Volljährigen kann eine rechtliche Unterstützung zur Seite gestellt werden, wenn sie psychisch erkrankt, geistig oder körperlich behindert, süchtig oder dement sind und ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr regeln können. Unterstützt werden Betroffene je nach individueller Notwendigkeit in allen Belangen rund um Wohnung, Gesundheit und Vermögen, sowie in Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten und bei der Aufenthaltsbestimmung.

„Die Zahl der Menschen, die Unterstützung benötigen, nimmt zu“, sagt Martin Härtel vom Team Betreuungsangelegenheiten der Region Hannover. 22.000 von Gericht bestellte Betreuungen gibt es derzeit in der Region. Rund die Hälfte liegt in den Händen von Familienangehörigen, etwa 11.000 Betreuungen haben 250 ehrenamtliche und 269 Berufsbetreuer übernommen. Vor allem der ehrenamtliche Bereich macht Härtel Sorge. Die Anzahl der Helfer geht zurück. 2015 engagierten sich noch 326 Betreuer ehrenamtlich. „Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen wird es auch hier schwieriger, Freiwillige zu finden“, sagt Team-Leiterin Frauke Brinkmann.

Dass immer mehr Menschen eine rechtliche Betreuung benötigen und die Zahl der Betreuer parallel dazu sinkt, ist kein hannoversches Phänomen, sondern ein bundesweiter Trend. Ein Grund sei die

zunehmende Individualisierung. „Großfamilien, die die demente Großmutter auffangen, gibt es heute kaum noch“, sagt Härtel. Dazu komme eine komplexer werdende Welt, die insbesondere Menschen mit geistigen Einschränkungen überfordere. „Früher hatten die Menschen ein Telefon, einen Energieversorger — das war' s. Heute müssen sie sich mit Computer, Internet, Handyverträgen, Tarifen für Mobilfunk, Gas und Strom beschäftigen“, sagt Martin Härtel.

Haft, Psychosen, Schulden, Kündigungen, Mahnungen, Zwangsräumungen: Kim Fitz weiß, welche Hürden das Leben bereithält und wieviel Kenntnisse und Beharrlichkeit Menschen nicht zuletzt auch im Umgang mit Behörden benötigen. Im Falle des 24-jährigen Schwerbehinderten galt es, Kostenübernahmen zu klären, eine Meldebescheinigung zu besorgen, einen Personalausweis und Grundsicherung zu beantragen, den Anspruch auf Abzweigung von Kindergeld geltend zu machen, den Schwerbehinderungs- und Pflegegrad feststellen zu lassen: „Ein langer Weg — wie soll das ein Mensch in solch einer Situation schaffen?“, fragt Kim Fitz.



Quelle: h-team-ev.de

Die ausgebildete Sozialpädagogin betont, dass ihre Unterstützung stets rein rechtlicher Natur ist. „Ich gehe mit den Leuten nicht Enten füttern.“ Und: „Gegen den Willen der Betreuten geht nichts. Dafür bräuchte ich einen gesetzlichen Beschluss.“ Als Beispiel führt Fitz Messie-Wohnungen an. „Wenn jemand bis zur Decke TV-Zeitungen stapelt, ist das seine Sache“, sagt sie. Anders sehe es bei Messie-Wohnungen mit verdorbenem Essen, Schimmel und Ungeziefer aus. „Da besteht Handlungsbedarf.“

Zwar seien für ihren Job viel Nervenstärke und Geduld nötig, doch er habe auch einen unschlagbaren Vorteil, Kim Fitz: „Man kann richtig viel zum Guten bewirken.“

Quelle: Eppendorfer 6/2021, Julia Pennigsdorl/epd

Nach der Pandemie ist vor der Pandemie

Die European Depression Association (EDA) informierte über Depression, Corona und die Folgen für die Psyche

Die Pandemie hat sich negativ auf die Seelen der Menschen ausgewirkt und zu mehr psychischen Problemen geführt bzw. vor allem Angst und Depressionen verstärkt — das besagen Daten zu dem Thema. Was muss daraus folgen? Und welche neuen Entwicklungen in der Forschung gibt es? Dazu nahmen in einer Online-Pressekonferenz auf Einladung von Professor Detlef E. Dietrich, Ärztlicher Direktor des AMEOS Klinikums Hildesheim und Vertreter der European Depression Association (EDA) in Deutschland, die Grünen-Politikerin Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Forscher Ass.-Prof. Alexander Karabatsiakis sowie die selbst von Depressionen betroffene Autorin Tanja Salkowski Stellung.

HILDESHEIM. Prof. Detlef Dietrich nannte eingangs mehrere Belege einer Verschlechterung der Lage. Laut einer Nationalen Gesundheitsstudie (NAKO) fühlten sich z.B. von 165.000 Befragten 32 Prozent einsam während des Lockdowns, vor allem Frauen unter 60 litten besonders unter vermehrten Depressionen und Angstgefühlen, laut OECD nahmen Angstzustände um 30 Prozent, Depressionen um 20 Prozent zu. Studierende und insbesondere Pflegende litten unter Mehrbelastung. Eine Zunahme von Anträgen auf Berufskrankheit weise auf Long-Covid-Folgen. „Es ist nicht abschätzbar, was in der Zukunft noch alles auf uns zukommt“, machte Dietrich deutlich.

Wasser auf die Mühlen von Dr. Kirsten Kappert-Gonther. Die Psychiaterin und Psychotherapeutin aus Bremen ist für die Bundestagsfraktion der Grünen Obfrau im Gesundheitsausschuss und auch

für Fragen der seelischen Gesundheit zuständig. Im Zuge einer — wahrscheinlichen — Koalition will sie möglichst viel für Psychiatrie und Psychotherapie herausholen. Sie fordert, einen Rahmenplan für mentale Gesundheit im Koalitionsvertrag zu verankern.

Auch sie meint „Wir müssen davon ausgehen, dass die Zahlen noch steigen.“. Seelische Symptome zeigten sich oft verspätet, wenn der akute Druck nachlasse. Nötig sei ein Vierklang an Bereichen, in denen politisch gehandelt werden müsse: **Prävention** (z. B. mehr Schulsozialarbeit und Schulungen von Lehrkräften, Kreativitätsförderung), mehr **Aufklärung**, klarere Gesundheitskommunikation und Antistigmaarbeit. Für die **Versorgung** forderte sie mehr Therapieplätze und Anerkennung des Potentials künstlerischer Therapie.

Ferner müsse die **Vernetzung** auf regionaler Ebene besser werden, und zwar unter Einbeziehung von Betroffenen. Auf Nachfrage nach den Hemmschuhen für eine Aufnahme künstlerischer Therapien in den Regelkatalog der Kassenleistungen (über die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) zu entscheiden hat), nannte sie zwei Probleme: die Definition (es gebe eine große Heterogenität unter den Anbietenden) sowie ein Forschungsdefizit. Man wisse, dass sie sinnvoll seien, aber das sei "nicht valide genug abgesichert". Sie selbst habe ausgezeichnete Erfahrungen damit gemacht und wünsche sich ein bis zwei Sätze dazu in einem Koalitionsvertrag.

Was sagt die Forschung? Hierzu informierte der Innsbrucker Stressforscher Ass.-Prof. Alexander Karabatsiakis —Repräsentant der European Depression Association in Österreich — über die biologische Perspektive. Bis heute sei es nicht möglich, psychische Erkrankungen eindeutig nachzuweisen. Für die Annahme, dass als hauptverantwortlich für Depressionen eine Veränderung von Botenstoffen im Nervensystem sei, gebe es bislang keine Parameter für klaren Nachweis. Einen neuen Ansatz biete die Bioenergetik. Sie konzentriert sich auf den Energiehaushalt des Körpers und dessen Beeinträchtigung durch Energie fressenden Stress. Zentral im Fokus der Forscher: die Mitochondrien („Kraftwerke der Zelle“, die die Energie für den Körper bereitstellen) und die Reaktion des Mitochondrialen Netzwerks auf Stress mit Entzündungsprozessen. Es wird angenommen, dass die Organe mit dem höchsten Energieverbrauch (Herz und Gehirn) am anfälligsten für stress-bedingte Energieschäden sein könnten. Ein Ziel der Forschung: ein Nachweis über Blutproben, sodass frühzeitig mit Psychotherapie oder Medikation im Sinne einer Regeneration gegengesteuert werden kann. Antidepressiva führten auch zur Stimulation des mitochondrialen Systems.

Die große Bedeutung von Aufklärung und reden unterstrich die depressionserfahrene Autorin Tanja Salkowski. Sie habe einst nach der Diagnose noch fünf Jahre gebraucht, bis sie sich Hilfe holte. Zu groß sei die Scham gewesen. Zu ihren Lockdown-Erfahrungen sagte sie: „Ich wurde dazu gezwungen, mich so zu verhalten, wie ich es in meiner schlimmsten Krankheitsphase tat.“ Sie habe vermisst, dass in den Talkshows nicht nur Virologen, sondern auch Psychologen befragt werden. Sie persönlich sei „mit einem blauen Auge“ durch die Zeit gekommen („Ich hatte Übung und ein gutes Netzwerk“). Aber sie kenne viele Musiker, die sich das Leben genommen hätten, überforderte Therapeuten ohne Kapazitäten, Pflegekräfte, die aufgegeben hätten, und sie kriege Nachrichten von Depressionspatienten, die den Anschluss an ihre Therapie verloren. Nach dem Motto "Nach der Pandemie ist vor der Pandemie" nannte sie eine Ideenliste mit Veränderungsbedarf. Der reiche von mehr Therapieplätzen und mehr Geld für Beratungsstellen bis zu familienfreundlicheren Arbeitsplatzmodellen und mehr sozioökonomischer Gerechtigkeit sowie stärkerem Fokus auf ganzheitlicher Medizin bis zu "Prävention, Prävention, Prävention!"

Dr. Kappert-Gonthier ergänzte als weitere Notwendigkeit: Der öffentliche Raum müsse neu belebt und etwa mit Bänken anders gestaltet werden, „damit unwahrscheinliche Begegnungen wahrscheinlicher werden“. Ferner sei mehr Kommunikation etwa darüber nötig, wie eine beginnende Depression aussieht. Und Prof. Detlef Dietrich appellierte: „Hilfe ist sehr gut möglich, wenn Depressionen früh erkannt werden!“ Das Schlusswort lieferte Tanja Salkowski: „Ich wünsche mir so sehr, dass die neue Bundesregierung Meilensteine setzt!“

„Waldbaden“ in der Klinik Am AMEOS Klinikum Haldensleben gehört auch „Shinrin Yoku“ zur Therapie

HALDENSLEBEN (rd). Naturtherapeutische Ansätze sind nicht nur im Trend, sondern werden gerade gegen Stress und Depressionen Erfolg versprechend eingesetzt. Und sie haben auch an Kliniken Einzug gehalten. So wurde am AMEOS Klinikum Haldensleben „Waldbaden“ — Shinrin Yoku — in das therapeutische Programm integriert.

„Shinrin Yoku“ kommt aus Japan und bedeutet übersetzt so viel wie „in der Waldluft oder der Waldatmosphäre baden“.



Quelle: naturwald-akademie.org

Wald tut gut – und hilft der Seele bei der Genesung

Damit verbunden sind Langsamkeit und Entschleunigung, zusammen mit Achtsamkeit und dem Stimulieren aller Sinne — sehen, fühlen, hören, riechen, schmecken.

Studien und Experimente vornehmlich aus Japan würden u.a. darauf hinweisen, dass durch Waldbaden die Ausschüttung der Stresshormone Cortisol und Adrenalin reduziert wird, das sympathische Nervensystem runterreguliert und das parasympathische stimuliert werde, so die Klinik. Ähnlich wie bei Entspannungsverfahren hilft Waldbaden, Stresskreisläufe zu durchbrechen.

Das klinische „Waldbaden“ sieht so aus: Die Dauer beträgt rund zwei Stunden, die Wegstrecke nur ca. 2,5 Kilometer. Unter therapeutischer Leitung wird Achtsamkeit geübt: z.B. dem Gesang der Vögel oder dem Rauschen des Windes zu lauschen, dem Licht und den Schatten zu folgen, die Düfte des Waldes zu riechen, den Boden oder Pflanzen berühren, u.s.w. „Dabei suchen wir nach Wohlfühlorten, ganz egal von welchen sinnlichen Eindrücken geleitet, und zwar jeder Teilnehmer für sich. Dort an diesem Wohlfühlort zu verweilen ist eine der Übungen, die Natur auf sich einwirken zu lassen und von allem anderen loszulassen.“

An diese individuellen Wohlfühlorte können die Teilnehmer später auch allein zurückkehren und sich entspannen — unter Bäumen, auf einer Lichtung oder an einem der zahlreichen Hünengräber in der unmittelbaren und walddreichen Umgebung des Klinikums.

Das langsame Gehen im Wald wird ergänzt durch Yoga-Übungen oder Tai-Chi sowie Pflanzen- und Tierbeobachtungen oder auch Meditationsübungen. Shinrin Yoku sei zu jeder Tages- und Jahreszeit möglich und auch nahezu völlig wetterunabhängig. „Die Wege sollten möglichst nur sanfte Steigungen haben und Raum bieten, also nicht zu schmal sein. Es sollte nicht zu dunkel sein, sodass das Spiel von Licht und Schatten verfolgt werden kann.“

Wichtig auch: Die Wege sollten abwechslungsreich sein, mit Wald, kleinen Lichtungen, Wasser oder wie in der Umgebung der Haldenslebener Klinik auch „felsig“ (durch große Findlinge der Hünengräber). Die fraktale und ungeordnete Struktur von Waldlandschaft kann Wahrnehmungspsychologen zufolge die zielgerichtete Wahrnehmung reduzieren, was beruhige.

Shinrin Yoku — Waldbaden — ist in Deutschland (noch) kein anerkanntes medizinisches Therapieverfahren. Entsprechend gibt es auch keine geschützte Bezeichnung für Waldtherapeuten oder „Waldbade-meister“.

Allerdings gibt es inzwischen fundierte Aus- und Fortbildungen. So bei dem am Fritz-Perls-Institut für Integrative Psychotherapie (www.eag-fpi.com/) angesiedelten „Deutschen Institut für Naturtherapie, Waldtherapie/ Waldmedizin und Green Care“, das sich der Entwicklung der neuen Naturtherapien in Theorie, Praxis und forschungsbasierten Aus- bzw. Weiterbildungen widmet.

Quelle: Eppendorfer 6/2021

Zu guter Letzt

Das Jahresende ist kein Ende
und kein Anfang,
sondern ein Weiterleben
mit der Weisheit,
die uns die Erfahrung gelehrt hat.



Quelle: stock.adobe.com

Hal Borland

Haben wir Ihr Interesse an den Themen des Betreuungsvereins im Kreis Plön e. V. geweckt?

Sind Sie auf der Suche nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit?

Denken Sie über eine rechtliche Vorsorge nach?

Die Mitarbeiter des Betreuungsvereins im Kreis Plön stehen Ihnen für Fragen und Informationen zu den aufgeführten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung und vereinbaren mit Ihnen individuelle Beratungstermine.

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Markt 8
24211 Preetz

Öffnungszeiten:

Mo.: 15.00 – 17.00 Uhr
Di., Do., Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Tel.: 04342 – 30 88-0
Fax: 04342 – 30 88-22
Email: info@btv-ploen.de
www.btv-ploen.de



***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***